

## **Anmerkungen zur**

### **Fachlichen Stellungnahme der LÖBF vom 19.06.2002 zum NEULAND-Gutachten**

#### **„Plausibilitätsprüfung des NATURA 2000-Gebietsvorschlages `Sennebäche` (DE-4117-301) auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock“ (März 2002)**

Die LÖBF präsentiert erwartungsgemäß keine Fakten oder Belege für die FFH-Würdigkeit, sondern „befasst sich vorrangig und ausführlich mit den Fehleinschätzungen des Gutachters, ohne im Detail vollständig auf alle aus diesen fehlerhaften Grundannahmen ableitenden Aussagen einzugehen“ (Zitat LÖBF, 19.06.2002, S. 1). Im zweiten Kapitel der LÖBF-Stellungnahme ist ergänzend zu der ebenso im NEULAND-Gutachten dokumentierten Ausgangslage für den Meldevorschlag zu erfahren, dass die zugrundeliegende Kartierung „durch einen versierten Vegetationskundler“ erfolgte, „der die Ergebnisse seiner Kartierung in topographische Karten übertrug und Standard-Datenbögen, sowie Biotopkatasterdokumente digital erstellte“ (ebenda, S. 3).

Es stellt sich die Frage, warum die LÖBF der Gemeinde Schloß Holte Stukenbrock die Detailkarten, für die ein Erfassungsmaßstab von 1:2.000 bis 1:3.000 angegeben wird (ebenda, S. 7) nicht zur Einsicht zur Verfügung stellt. Stattdessen wird eine Tabelle über die Verteilung der angegebenen Teilflächen des Lebensraumtyps „Bachbegleitende Erlen-Eschenwälder“ dokumentiert, aus der lediglich nachzuvollziehen ist, dass die LÖBF richtig gerechnet hat. Diese Tabelle stellt ohne die dazugehörige Detailkarte keinerlei Hilfe dar.

Im Übrigen herrscht Unklarheit, welches denn die aktuelle Kartengrundlage für die Bewertung des FFH-Gebietsvorschlages „Sennebäche“ sein soll. Während der Vorstellung des Gutachtens vor dem Umweltausschuss des Kreistages präsentierte die Untere Landschaftsbehörde eine bis dahin unbekannte Karte der LÖBF, in der allerdings der Erlenbestand auch nicht im gemeldeten Flächenumfang verzeichnet war. Darüber hinaus sind die in dieser Karte von der LÖBF dargestellten Vorkommen an einzelnen Stellen anzuzweifeln, kommt das Gutachten bezüglich der Qualität der Vorkommen zu anderen Ergebnissen, wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock eine differenziertere Aufnahme durchgeführt und ist daher die Abgrenzung der LÖBF grundsätzlich größer als das reale Vorkommen anzusehen.

## **Lebensraumtypen**

Grundlage des NEULAND-Gutachtens sind die fachlichen Vorgaben der bundes-/europaweit gültigen Kriterien, die der Einschätzung des Gebietsvorschlages zugrunde liegen. Zur Definition des Lebensraumtyps „Bachbegleitende Erlen-Eschenwälder“ liefert die LÖBF leider keine in der Diskussion hilfreichen neuen Informationen. Die angesprochenen Kriterien,

Definitionen und Kartierhinweise sind im Gutachten ausführlich dargestellt und Grundlage der Erfassung des aktuellen Landschaftszustandes gewesen. Allerdings kommt die LÖBF aufgrund ihrer Kartierung offensichtlich zu anderen Ergebnissen. Die Diskussion der Auswahlkriterien bezieht sich nicht auf die Kartierung sondern auf die FFH-Würdigkeit einer Fläche. Kartiert wurde sogar der gesamte vorhandene Erlenbestand, unabhängig davon, ob der dem relevanten Lebensraumtyp zuzurechnen ist oder nicht. Selbst bei der Erfassung des gesamten vorhandenen Erlenbestandes wird nicht der Flächenumfang erreicht, der von der LÖBF als FFH-Lebensraumtyp angegeben wird. Darüber hinaus benötigen Teilflächen des FFH-Lebensraumtyps eine gewisse Mindestflächengröße, um als funktionale Einheit angesprochen werden zu können. Lediglich hierzu sind fachliche Anforderungen benannt worden.

Interessant ist immerhin, dass im Gegensatz zu den Angaben im Standard-Datenbogen, statt der Bezeichnung „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ von „Bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern“ die Rede ist. Während für den FFH-Lebensraumtyp lt. zugehöriger Kartieranleitung allerdings verlangt wird, „dass für Auenwälder ... das Vorhandensein einer (wenn auch meist bereits veränderten) Überflutungsdynamik wesentliche Voraussetzung für die Zuordnung zu einem Lebensraumtyp“ ist (s. BfN-Handbuch ... 1998, S. 331 sowie S. 361), implementiert der Begriff „bachbegleitend“ lediglich die Eigenschaft eines Vorkommens im Verlauf eines Fließgewässers. Diese Eigenschaft ist den von der LÖBF erfassten Lebensräumen wohl gegeben, ihnen fehlt aber nach örtlicher Überprüfung innerhalb des Gemeindegebietes Schloß Holte-Stukenbrock zum weitaus überwiegenden Teil das FFH-Kartierungsmerkmal „Vorhandensein von Überflutungsdynamik“.

In diesem Kontext spiegelt auch das von der LÖBF zum Beleg dokumentierte Foto aus dem Standardwerk der Vegetationskunde („Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen“) bei allem Respekt bestenfalls den potenziellen Standort eines Eschen-Schwarzerlenwaldes, an dem sich offenkundig aufgrund der vorhandenen Nutzung (und Pflege) des betreffenden Talraumes entsprechend determinierte Ersatzgesellschaften in Form von Feuchtwiesen und Uferfluren (mit einzeln aufkommenden Gehölzen) ausgebildet haben.

Aufschlussreicher ist im Hinblick auf die eindeutige Kennzeichnung der Charakteristik eines tatsächlichen, oft überfluteten Auenwaldes im Verlauf eines Baches die auf der gegenüberliegenden Seite in dem herangezogenen Standardwerk der Vegetationskunde dokumentierte zeichnerische Darstellung einer entsprechenden Vegetationszonierung. Die Darstellung zeigt eindeutig, dass die Bach-Erlen-Eschenwald-Formationen durch den Auenraum gekennzeichnet sind, die regelmäßigen Überflutungen unterliegen. Diese Voraussetzungen liegen indes bei den „bachbegleitenden Erlen- und Eschenbeständen“ an den Sennebächen nicht, oder nur rudimentär vor. Demgegenüber bilden sich jedoch im Rückstaubereich von Teichanlagen und von unterdimensionierten Durchlässen an Straßenquerungen etc. Erlen-Auwaldbestände aus, die allerdings einer nahezu ständigen Überflutung, zumindest aber dauernd im Einflussbereich eines oberflächennahen Grundwassers liegen und insoweit eher den Bruchwald-Gesellschaften (*Alnetalia gutinosae*) zuzuordnen sind, die jedenfalls nicht zu

den FFH-Lebensraumtypen gehören.

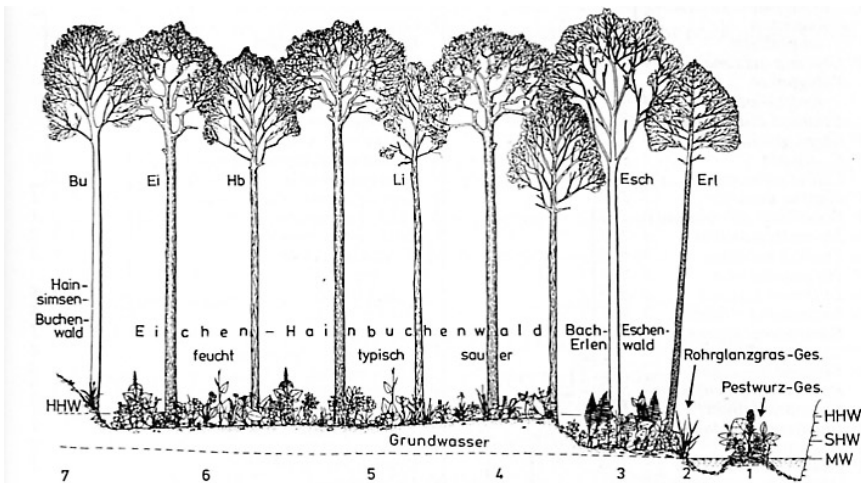


Abb. 205. Zonierung in der Aue eines Waldbachs bei submontanem Klima und kalkarmem Gestein (Mittellauf des Bröl-Baches in der Eifel). Nach LOHMEYER (1970), etwas verändert.  
1. *Aegopodio-Petasitetum*, Pioniergesellschaft auf Schotterbänken oder -ufem; 2. *Phalaris arundinacea*-Röhricht; 3. *Stellario-Alnetum glutinosae*, oft überfluteter Auenwald mit *Stellaria nemorum* (ganz links), *Aegopodium podagraria*, *Athyrium filix-femina* u. a.  
4–6. *Stellario-Carpinetum* mit *Stellaria holostea* (ganz rechts). 4. *St.-C. perichlymenetosum* (mit Wald-Heckenkirsche) auf relativ trockenen und basenarmen Standorten, mit *Luzula pilosa*, *Maianthemum bifolium* u. a.; 5. *Q.-C. typicum*, auf mittleren Standorten, mit *Polygonatum multiflorum*, *Vinca minor* u. a.; 6. *Q.-C. stachyetosum*, auf grundwassernahem und relativ basenreichem Boden, mit *Stachys sylvatica*, *Primula elatior* u. a.; 7. *Luzulo-Fagetum* außerhalb des Auen- und Grundwasserbereichs, mit *Luzula luzuloides*.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die LÖBF demgegenüber höchst undifferenziert von einem „weitgehend intakten Wasserregime“ an den Sennebächen mit ihren Uferwäldern spricht (LÖBF, 19.06.2002, S. 8) und die vorstehend skizzierten standörtlichen Unterschiedlichkeiten nicht wahrnimmt, aber mit diesem lapidaren Hinweis die Unrichtigkeit der Aussagen des NEULAND-Gutachtens zu belegen sucht.

Im Gegensatz zu dem offenbar grobmaschigen LÖBF-Raster bei der Kartierung des FFH-Lebensraumtyps „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“, findet bei der Festlegung des teilweise den Sennebächen zugeordneten Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ höchste pflanzensoziologische Interpretationskunst ihre Durchsetzung. Jedenfalls wird die Erwartung enttäuscht, dass nun seitens der LÖBF zweifelsfreie Vorkommen von Unterwasservegetationsbeständen angegeben werden. Vielmehr bestehen offenkundig allein die auch im Rahmen des NEULAND-Gutachtens festgestellten Bachröhrichte (*Nasturtietum officinalis*). Lediglich an der unbestreitbaren Eigenschaft dieser Pflanzengesellschaft, in den Unterwasserkörper vorzudringen und submerse Formen auszubilden macht die LÖBF indes das Auftreten von Unterwasservegetation fest, indem sie erklärt: „Diese Ausbildung ist als Unterwasservegetation im Sinne von 3260 (Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, Anm. d. Verf.) einzustufen“ (ebenda, S. 9). Damit ersetzt hier die Deklaration offenkundig den Nachweis.

Dies gilt ebenso offensichtlich für den Versuch, das Vorliegen des *Ranunculo trichoophylli-Sietum submersi* zu belegen - welches tatsächlich eine Formation der „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ darstellen würde. Jedoch ist nur von einem Auftreten von *Callitriche*

*palustre* und *Fontinalis antipyretica* als Elementen der Gesellschaften die Rede, die jedoch diese Gesellschaft nicht kennzeichnen, sondern darin lediglich als Begleiter auftreten. Die kennzeichnende Pflanzenart *Ranunculus fluitans* jedoch wird nicht erwähnt und kommt demzufolge wohl nicht nur während des Untersuchungszeitraumes des NEULAND-Gutachtens, sondern tatsächlich nicht vor. Somit kann die Feststellung nur weiter aufrechterhalten bleiben, dass der FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ an den Sennebächen nicht vorhanden ist.

### **Fisch- und Rundmaularten**

Auch bezüglich der Vorkommen von Bachneunauge und Groppe stellt die LÖBF bislang nicht erklärte Begründungszusammenhänge dar. Danach war „das gemeinsame Vorkommen von Bachneunauge und Groppe“ ein Kriterium, zur Ermittlung der für die FFH-Meldung geeignetsten Gewässer (ebenda, S. 3). Diese Erklärung ist umso überraschender als in der weiteren Stellungnahme aus der Dissertation von FRENZ (2000) resümiert wird, „dass das gemeinsame Vorkommen von Gropfen und Bachneunaugen in den Tieflandgewässern von NRW eben nicht gerade häufig ist“ (ebenda, S. 6).

Die von der LÖBF angegebenen Quellen zur Einschätzung der Bestände wurden - dessen ungeachtet - auch im Rahmen des NEULAND-Gutachtens ausgewertet. Danach muss trotz aller, von der LÖBF beschriebenen Versuche, eine Ausbreitung der Bachneunauge in die Bachläufe oberhalb der Sandfänge zu befördern (ebenda, S. 4) konstatiert werden, dass die Art im Gemeindegebiet von Schloß Holte-Stukenbrock nicht bzw. nur in Einzelindividuen am äußersten westlichen Rand auftritt.

Sehr gewagt wirkt in diesem Zusammenhang der Versuch der LÖBF, die Sandfangfunde als „abgedriftete Überschusspopulation der Oberläufe“ (ebenda, S. 4) zu klassifizieren und damit ein Vorkommen, ja sogar die Hauptpopulation oberhalb der Sandfänge zu unterstellen. Abgesehen davon, dass die konkreten Untersuchungsergebnisse der Fischbestandsaufnahmen von RÖMER und SPÄH dazu keine Bestätigung liefern, muss eine seriöse Interpretation der Situation eher zu der Erkenntnis kommen, dass in den Sandfängen optimalste Lebensbedingungen für die Bachneunaugen vorliegen und sich deren Vorkommen daher schwerpunktmäßig auf diese Bereiche beschränkt.

Damit bleibt es auch nach der LÖBF-Stellungnahme vom 19.06.2002 allein bei der FFH-Meldewürdigkeit der Groppenvorkommen in Wehrbach und Furlbach. Der LÖBF-Hinweis, dass die Verbreitungskarte von NRW zeigt, „dass in der Kulisse der kleinen Bäche im Tiefland der Schwerpunkt der Verbreitung in der Senne liegt“ (ebenda, S. 4), macht allerdings die entsprechende Auswahl unter dem Gesichtspunkt „relative Bedeutung“ noch nicht hinreichend nachvollziehbar. Aufschlussreich wäre in diesem Zusammenhang z.B., welche weiteren „Groppe-Bäche“ die LÖBF vorgeschlagen hat.

Zu den von der LÖBF dargelegten Aspekten zur „Nachweistechnik und Abschätzung des Fischbestandes“ (ebenda, S. 5) bleibt schließlich festzustellen, dass im NEULAND-Gutachten weder die Nachweistechnik der ausgewerteten Untersuchungen beanstandet, noch ein höherer Untersuchungsumfang reklamiert wurde. Es wurde lediglich die Erwartung hinsichtlich einer Interpretation dieser Daten im Rahmen des FFH-Meldeverfahrens bezüglich der Größe und Bedeutung der jeweiligen Populationen geäußert. Ebenso wurde der Fund des einzelnen Flussneunauges nicht bezweifelt, sondern lediglich die Eignung dieses Einzelfundes als Begründung für die FFH-Wertigkeit des Meldevorschlags „Sennebäche“. Dies gilt ebenfalls für die Beurteilung der Bedeutung der bachbegleitenden Baumbestände wie für den Erhaltungszustand der Fischpopulationen.

### **Vogelarten**

Es sei an dieser Stelle lediglich festgehalten, dass die im Standard-Datenbogen noch aufgeführten, wertbestimmenden Vogelarten (Eisvogel, Nachtigall, Schwarzspecht, Wespenbusard) keine Erwähnung in der LÖBF-Stellungnahme vom 19.06.2002 finden und insoweit eine Begründung auf Grundlage betreffender Vorkommen offenbar nicht mehr aufrechterhalten wird.

### **Bemerkungen zur Vorgehensweise**

Es wird dem NEULAND-Gutachten unterstellt, dass es sich „durch ein erhebliches Maß an sehr subjektiven Einschätzungen, Unsachlichkeit und Unterstellungen“ auszeichnet. Belegt wird dieser Vorwurf mit einem Zitat aus der Beschreibung des Arbeitsauftrages. Fakt ist - und nicht nur in der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock -, dass die Informationspolitik in den Anfangsjahren miserabel war und sich selbst durch die durchgeführten „Anhörungstermine“ nicht geändert hat, da vorgebrachte Bedenken nicht berücksichtigt wurden und selbst bis heute der betroffenen Gemeinde keine aktuellen Informationen über eine fachliche Nachvollziehbarkeit der Gebietsmeldung vorliegen. Darüber hinaus ist es Fakt, dass über den Kopf der die kommunale Planungshoheit ausübenden Gemeinde Gebietsvorschläge gemeldet worden sind, der Gemeinde aber dann in der Umsetzung der FFH-Ziele eine besondere Verantwortung zukommt, ohne dass sie auf konkrete Hilfen und Unterstützung zählen kann. Vor diesem Hintergrund sah die Gemeinde ihre letzte Möglichkeit darin, sich einer gutachterlichen Hilfestellung zu bedienen.

Ebenfalls wird dem NEULAND-Gutachten eine „erhebliche Widersprüchlichkeit“ unterstellt. Es ist im Gutachten ausführlich dargelegt, dass eine hohe Schutzwürdigkeit der Sennebäche gegeben ist, für das Gebiet aber dennoch die FFH-Kriterien nicht erfüllt sind. Die unterstellte grundsätzliche Ablehnung des Instruments FFH erfolgt nicht. Das NEULAND-Gutachten erläutert ausführlich die Aussagen, dass es für einen effektiven Naturschutz entscheidender ist, die Qualität der Lebensraumstrukturen zu verbessern, als das Gebiet mit einer

zusätzlichen Schutzgebietsausweisung, die vor Ort abgelehnt wird, zu belegen. In dieser Grundannahme ist kein Widerspruch zu erkennen. Diese Auffassung von einem naturschutzstrategischen Vorgehen hat auch keinerlei Auswirkungen auf die fachlich ermittelten Untersuchungsergebnisse. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass durch die Ablehnung der vorgebrachten Kritik an der gängigen Naturschutzpraxis - in die die Umsetzung der FFH-Richtlinie eingebettet ist - ein Klima der Fragwürdigkeit erzeugt werden soll. Eine direkte Verknüpfung dieser Aussagen mit der fachlichen Bewertung der FFH-Würdigkeit der Gebietsmeldung ist aber nicht statthaft.

Unzutreffend ist die Behauptung, dass der Gutachter suggeriert, die hohe Betroffenheit der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock bei den FFH-Gebietsmeldungen resultiere aus dem Gebiet „Sennebäche“, und sie wird im Gutachten auch nicht erhoben. Vielmehr sind die Flächenverhältnisse korrekt angegeben und die FFH-Situation in einer Karte optisch dargestellt. Fakt bleibt aber, dass die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock weit über den Durchschnitt betroffen ist und der FFH-Gebietsvorschlag besiedelte und genutzte Flächen tangiert. Die besondere Bedeutung des Gebietsvorschlages ist demnach weniger durch die Größe als vielmehr durch die Lage des Gebietes mitten im Stadtgebiet gegeben.

Im Gutachten ist der Arbeitsauftrag und die methodische Vorgehensweise ausführlich dargelegt. Die Aufgabe bestand darin, die Gebietsmeldung mit dem Standard-Datenbogen als offiziellem Meldedokument mit den realen Landschaftsverhältnissen abzugleichen. Grundlage der Bewertung waren die offiziellen Auswahlkriterien für FFH-Gebiete. Zusätzliche Informationen wurden abgerufen und ausgewertet, so dass keine Unsicherheiten hinsichtlich der relevanten Meldegründe aufgetreten sind. Hier kommt das NEULAND-Gutachten allerdings zu einer anderen Einschätzung als die LÖBF.

## **Fazit**

Die in der Zusammenfassung der Entscheidungsgründe vorgebrachte Bedeutung der Sennebäche als Referenzgewässer für die Gewässerleitbilder und zum Schutz der Mittelläufe der Tieflandbäche ist nachvollziehbar. Auch wenn diese naturschutzstrategische Vorgehensweise zweifelsohne sinnvoll ist, müssen für eine Meldung als FFH-Gebiet die Meldekriterien erfüllt sein. Es entsteht aber der Eindruck, dass mehr das naturschutzstrategische Ziel als die FFH-Kriterien bei der Meldung dieses Gebietes im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang verdeutlicht das NEULAND-Gutachten, dass FFH ein Instrument, nicht aber das einzige Instrument des Naturschutzes ist.

Insgesamt enthält die Stellungnahme, entgegen der erwarteten Aufgabe einer Landesanstalt für Ökologie, wenig fachlich fundierte Aussagen, sondern sie erweckt eher den Eindruck einer politischen als einer fachlichen Stellungnahme. Die entscheidenden Aussagen des Gutachtens wurden - wenn überhaupt - nur oberflächlich angesprochen und in keiner Weise widerlegt. Der Vorwurf, dass die Aussagen des Gutachtens von fehlerhaften Grundannahmen

abgeleitet sind, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr werden nicht entscheidungsrelevante Randinformationen als wichtige Grundannahmen bezeichnet und auf wesentliche Grundannahmen wird nicht eingegangen. Auf spezielle Situationen bezogene Aussagen werden unzulässig verallgemeinert. Stellenweise lässt die Stellungnahme der LÖBF den gebotenen fachlich korrekten Sprachgebrauch vermissen.

Aufgrund der Stellungnahme der LÖBF vom 19.06.2002 zum NEULAND-Gutachten ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Relativierung der diesbezüglichen Aussagen. Die Darlegungen der LÖBF sind allerdings geeignet, den fachlich Unbedarften ob der anscheinend wissenschaftlichen Diktion der Auslassungen zu verunsichern. So bleibt letztendlich allein die Hoffnung, dass sich der bemühte Analyst der Situation auf einen unvoreingenommenen Nachvollzug der im Rahmen der gutachterlichen Auseinandersetzung vorgetragenen Aspekte einlässt und nicht wie die Bundesregierung (s. Schreiben vom 03.06.2002) und die Bezirksregierung Detmold (s. Schreiben vom 12.07.2002) ungeprüft die Zuständigkeit auf die Landesregierung verschiebt, welche sich wiederum allein auf die Aussagen der LÖBF (s. Schreiben vom 08.07.2002) stützt. Damit erhält die LÖBF im Schutzmantel der Interessen der Landesregierung eine fragwürdige Unangreifbarkeit, die es im Fall der Sennebäche nicht nur zulässt einen FFH-Meldevorschlag ohne ausreichende Nachweise und Begründungen durchzusetzen, sondern auch berechtigt vorgetragene Kritik wiederum ohne substantielle Darstellungen zurückzuweisen.

Die Zusicherung des MUNLV, dass sie „schließlich versichern, dass alle der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete von dieser fachlich überprüft werden“, können wir nicht teilen. Wir müssen aufgrund der aktuellen Arbeitspraxis der EU-Kommission vielmehr davon ausgehen, dass es zu keiner fachlichen Prüfung der Gebietsvorschläge kommen wird. Insofern sehen wir im derzeitigen „Informationsaustausch“ eher die Strategie, mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der EU-Kommission eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung zu unterlassen, weil die Gebietsmeldung „schon seinen behördlichen Gang gehen wird“.

Rolf Spittler und Jörg Haafke, 04.09.2002